

Bestand 9.10: Verordnungsblatt des Bundesmin.f. Unterricht, JG 1933, Hrsg. Bundesmin.f.Unterr., 1934

Wann der Erlass?	Was?	Verordnung, S., Stück
25. 11. 32	Tag der Musikpflege wird eingerichtet, um aktive Musikpflege anzuregen	Nr. 1, S.1, Stück I, Jg.33
19.1.1933	Schulgeldermäßigung nur wenn „empfindliche Entbehrungen“ der Familie dadurch verursacht würden. (40 S pro Semester)	Nr.7, S. 4, Stück III
20.2.1933	Verpflichtende 6. Stunde nur in Ausnahmefällen und dann für Fächer wie Rel (f. Minderheiten), Lü, Ha, Gesang, Schriftpflege	Nr.14, S 9f. Stück VI
20.4.1933	Muttertag ist – wie schon in den Jahren zuvor – in den Schulen zu begehen, z.B. Schulfeier So auch 1936 (es gibt ein Gedenkblatt)	Nr. 27, S. 14, Stück IX
12.5.1933	Vaterländische und sittlich-religiöse Jugenderziehung: wurde in den LP schon 1928 verlangt; jetzt nochmals unterstrichen und darauf hingewiesen, dass nur Lehrbücher verwendet werden dürfen, die diesen erziehungszielen gerecht werden	Nr.31, S.52f., Stück XI
10.5.1933	Verbot der Teilnahme an parteipolitischen Demonstrationen und das Tragen von parteipolitischen Abzeichen; wer sich widersetzt hat strenge Strafen von Seiten der Schule zu erwarten; dies sollte auch den Eltern bei Elternabenden klar gemacht werden;	Nr.32, S.53, Stück XI
31.5.1933	Verbot der Schüler der Mittleren Schulen an der Teilnahme an Vereinen außer es handelt sich um mit österr.-vaterländ. Gesinnung; für die Oberstufe entscheidet der Anstaltsdirektor, ob sie an Vereinen eingeschrieben sein dürfen. Jeder Schüler muss der Direktion seine Teilnahme an einen Verein melden. Die entscheidet, ob er das darf oder nicht; rein kirchliche Organisationen sind von diesem Erlass nicht betroffen Im Prinzip dürfen keine Vereine in den Schulen Werbung machen, ausgenommen diejenigen, die sich im Rahmen der sittlich-religiösen und der vaterländ. Erziehungsaufgabe engagieren. S.72	Nr. 37 S58, Stück XII Nr.67, S.124 f., Stück XVIII Nr. 37, S. 72, Stück X
31.Mai 1933	Unterr.Min. Nr. 38, S.58: die im Feb. geplante Mittelschüler Reise ins Deutsche Reich wird abgesagt „um unliebsame Vorkommnisse zu vermeiden“.	Nr. 38, S. 58, Stück XII
13.7.1933	Gottesdienst am Beginn und am Ende des Schuljahres, schließt mit Bundeshymne	Nr. 49, S. 87, Stück XIV
5.Sept.1933	Türkenbefreiungsfeier: Unterr.Min. Nr. 52, S.101: am 7. Okt. wird eine vaterländische Schulfeier stattfinden um 250 Jahre Türkenbefreiung (1683) zu feiern: (Anregungen: Gesang, Sprechchor, musikalische Aufführungen, szenische Darstellungen, etc.) An diesem Tag ist unterrichtsfrei; auch öffentl. Feiern in den Hauptferien;	Nr. 52, S.101, Stück XVI

22.9.1933	Bei sozialen Härtefällen kann das Schulgeld auch in 4 Raten von den Direktoren eingehoben werden	Nr.61, S.120, Stück XVIII
28.9.1933	Italienisch als 1.leb. Fremdsprache in Realschulen ab der 2. Kl. 1934/35 möglich	Nr. 62, S. 121, Stück XVIII
12.5.1933	Vaterländ.Erziehung, Tragen von Abzeichen: Pflicht der Lehrer die Kinder in diesem Sinne zu erziehen! Abzeichen der VF dürfen in der Schule nicht getragen werden; es geht um innere Werte und nicht äußere Zeichen;	
9. Okt.1933	Unterr.Min. Die Wandertage werden auf drei eingeschränkt, wegen der schlechten wirtschaftlichen Lage. (dies war auch schon so im Vorjahr 1932/33) auch im folgenden Schuljahr 1934/35 Nr. 74, S197, Stück XIX Noch immer schwierige wirtschaftl. Verhältnisse, daher nur 3 Wandertage, davon 2 ganztägig, sollen für vormilitär. Übungen genützt werden; auf die finanziellen Möglichkeiten der Eltern Rücksicht nehmen! Auch 1936/37 unverändert	Nr. 69, S. 130, Stück XIX Nr. 69, S. 619 Stück XIII
28.10.33	Verlängerung der Weihnachtsferien um Heizmaterial einzusparen, auch 1934/35 da kam aber noch hinzu, dass die Semesterferien in diesem Schuljahr entfielen Nr 83, S. 214, Stück XXI 1935/36 auch da verlängerte Weihnachtsferien; (Nr. 55, S. 591, Stück XXI, Jg. 35) 2 Tage Semesterferien! (Mo, Di) 1936/37 keine verlängerten Weihnachtsferien; Schulbeginn Montag 4. Jän. (Nr.70, S. 205, Stück XXI)	Nr.70, S. 135, Stück XX
28.Okt.1933	Unterr.Min. ein Vaterländisches Schülerabzeichen wird eingeführt und soll auch in der Schule getragen werden. Kostenpunkt: 30 g	Nr. 71, S.135, Stück XX Nr. 73, S. 136, Stück XX
Verordnungsblatt des Bundesmin.f. Unterricht, JG 1934, Hrsg. Bundesmin.f.Unterr., 1935		
8.jän.1934	Vaterländ. Erziehung d. Jugend, Beitritt der Lehrer zur Vaterländischen Front: seelische Aufbauarbeit innerhalb der Schuljugend soll geleistet werden; ist bisher nicht immer erfolgt! Dadurch wird nicht die Politik in die Schule getragen! Denn „ <i>die Schaffung innerer Beziehungen der Jugend zu Religion und Vaterland und damit auch zum Volkstum ist niemals Politik (...) sondern selbstverständliche Grundvoraussetzung jeder Erziehungsarbeit, für die der Staat (...) verantwortlich ist.</i> “ „Die Vaterländische Front ist keine Partei, sie ist vielmehr als eine überparteiliche Zusammenfassung aller Österreicher aufzufassen, die vaterländische denken, empfinden und handeln.“ S. 7 Daher wird erwartet, dass die Lehrer und Direktoren der VF beitreten und auch ihr Abzeichen in der Schule tragen. Das Tragen des Schülerabzeichens soll von den Lehrern gefördert werden.	Nr.6, S. 6f, Stück II

15.Dez.1933	Verordnung der BundesReg.: Abbau verheirateter weiblicher Personen im Bundesdienst , ab Ende Februar 1934; Dies gilt auch für geschiedene Frauen. Schwangere sind davon erst nach der Geburt ihres Kindes betroffen; Für alle weibl. Bediensteten war ein Erhebungsblatt auszufüllen	Nr. 7, S.8ff, Stück II
19.1.1934	Jugendzeitschrift Jung-Österreich wird empfohlen als Klassenlektüre	Nr.9, S.18, Stück III
6.2.1934	Schulfahnen : sollten in allen Schulen als „Zeichen der Verbundenheit mit dem Vaterland“ vorhanden sein. Ist eine solche schon vorhanden, kann sie weiterverwendet werden. Anweisungen wie die neue Fahne auszusehen hat und wann sie zu verwenden ist: schlicht und in den Staatsfarben; bei Umzügen, Schul- und Trauerfeiern;	Nr. 15, S. 34, Stück V
27.3.1934	Muttertag ist auch diesmal- wie schon zuvor- in den Schulen zu feiern	Nr. 24, S.54, Stück VIII
27.6.1934	Polit. Vergehen v. Schülern mittlerer Lehranstalten, Ahndung u. Berichte : die Schüler unterliegen auch in der Ferienzeit der Disziplinargewalt der Schule! Keine Teilnahme an polit. Veranstaltungen od. Demonstrationen, Tragen von verbotenen Abzeichen! Es droht ihnen ein Disziplinarverfahren. Alle politischen Vergehen müssen dem Direktor gemeldet werden. Auch die Landesschulbehörden müssen über die verhängten Strafen informiert werden, um sie zu genehmigen. Nichtaufnahme polit. vorbestrafter Schüler an den Hochschulen 1934/35 (Sittennote im Maturazeugnis mit Zusatzbemerkung gibt darüber Auskunft;	Nr. 51, S134ff., Stück XIII Nr. 59, S. 167, Stück XVI
7. Juli 1934	Die vaterländische Erziehung muss an jeder Schule umgesetzt werden; viele Schulen haben dies schon umgesetzt, aber an manchen Schulen hat man dem eher entgegengewirkt. Dem soll jetzt scharf entgegengetreten werden, vor allem soll es keine antiösterreichische Propaganda an den Schulen geben. Auch die Eltern müssen von der Schulleitung darauf hingewiesen werden, dass ein antiösterreichisches Verhalten ihrer Kinder unangenehme Folgen haben kann, wie z.B. die verbotene politische Betätigung ihrer Kinder. Sie könnte zum Schulausschluss führen.	Nr. 54, S.152, Stück XIV
4. Juli 1934	Anbringung des Kreuzes in allen Klassen mit christlichen Schülern, bis 31. Dez.1934, „ <i>weil in der Bundesverfassung steht, dass Österreich ein christlicher Bundesstaat ist</i> “. Auch in den Amtsräumen der Schulen.	Nr. 57, S.161, Stück XV
8.1.1934 gab es einen diesbezügl.	SSR,Nr. 18, S. 16: Es ist selbstverständlich, dass Lehrer und die Schulaufsichtsorgane der Vaterländischen Front beitreten „ <i>eine Ablehnung der Vaterländischen</i>	SSR!

Erlass des BMinf.Unterr.	<i>Front müßte als Weigerung aufgefasst werden, sich zum österreichischen Vaterlande zu bekennen und die Ausübung des Lehrberufes in diesem Sinne zu gestalten!“</i>	
Unterr.Min. Erlass vom 4. Juli 1934, zusammen mit den Kreuzen, s.o.	SSR Nr. 151, Sept. 1934: Aus schulpraktischen Überlegungen des BMin. f. U., ließ man folgende Verfügung verlautbaren: bei Klassenteilungen, soll so vorgegangen werden, dass die nichtkatholischen Schüler in je einer Klasse zusammengefasst sein sollen und nicht mehr in den Parallelklassen aufgeteilt werden sollen;	SSR!
13.9.1934	Verbot des Verkaufes von Zuckerwaren, Schokolade, Bäckereien und Eis: Zentralvereinigung der Zuckerwarenhändler hat sich beschwert. Verbot, da pädagog. und hygien. Gründe dagegensprechen. Abänderung Erl.10.1.1935: Es dürfen Kekse, Briochegebäck, Zwieback, Schnecken, Stollen und Speiseschokolade verkauft werden. Belieferung der Schulbüffets von Fabriken mit Zuckerwaren ist in öffentl. Schulen verboten	Nr. 64, S. 182, Stück XVII Nr.8, S. 15, Stück III, Jg 1935 Nr. 34, S. 524, Stück XIV, J. 1935
17.10.1934	Schulfeiern 175. Geb. Friedrich Schillers: am 10. Nov. Sollen Schulfeiern abgehalten werden; Vormittagsunterricht. Kann um 11h geschlossen werden; Angaben über Inhalte der Feier: Rede, die die Bedeutung Schillers für das gesamte deutsche Volk hervorhebt, Lesung aus seinen Werken	Nr. 69, S. 195, Stück XIX
15.10.1934	Österr. Reisemarkenverkehr: es gibt Reisemarkensammelblätter. Die Schüler sparen, um sich Fahrkarten bei Wandertagen leisten zu können, die mit diesen Marken bei allen ö. Transportunternehmen angenommen werden.	Nr.70, S. 195f, Stück XIX
10.11.1934	Anstellungsverordnung für Lehrer an den Bundesmittelschulen: als Lehrer u. Direktoren dürfen nur vaterlandstreue Bundesbürger angestellt werden, außerdem müssen sie unter 40 sein u. moralisch u. politisch unbescholten (Leumundszeugnis)	Nr. 77, S.211, Stück XXI
14.11.34	Winterhilfe an den Schulen: Aktion des Vorjahres wird auch heuer fortgesetzt; Nov. – März Geldsammlung an den Schulen, z.B. durch Schüleraufführungen, auch Mithilfe der Elternvereine erwünscht; „Zusammenstehen aller in der Volksgemeinschaft“ Auch 1935/36, wie oben; Geld ist an die Winterhilfsstelle der Gemeinde Wien abzuliefern; Prämien für bes. eifrige Schüler werden in Aussicht gestellt (Bücher, z.B.) Auch 1936/37: es sollen Kälteschutzmitteln hergestellt oder zur Verfügung gestellt werden. (z.B. in Handarbeiten: Wollwesten, Handschuhe, Socken, Mützen) Erl d. SSR Nr. 134, S.99, Stück XVII Selber Text auch 1937 für 1937/38	Nr.82, S. 214, Stück XXI Nr. 54, S. 590, Stück XXI

Verordnungsblatt des Bundesmin.f. Unterricht, **JG 1935**, Hrsg. Bundesmin.f.Unterr, 1936

Wann?	Was?	Verordnung, S., Stück
12.12.34	Lehrverpflichtung an Mittelschulen: Direktoren 5-8 Std., Sprachfächer 17 Std, M, H 20 Std. Kü 24 Std	Verordnung, Nr. 1, S.2
27.Nov. 34	Tag d. Musikpflege findet am 28. April 1935 statt Vorschläge: steht im Zeichen der aktiven Musikpflege der Schüler; aber auch Besuch von Konzerten möglich, gesangliche Darbietungen an d. Schule sollen vorwiegend dem ö. Volkslied gewidmet sein; die instrumentalen Darbietungen der dt. Musik u. insbesondere den ö. Künstlern Geb. von Bach und Händel 250 J könnte ein Thema sein;	Nr. 3, S. 4, Stück I
26.11.34, Erl. Bkamt, Note 27.10.34	Vergabe von Arbeiten und Lieferungen nicht an staatsgefährliche Unternehmer ; Einvernehmen mit dem Generalstaatskommissär muss hergestellt werden	Nr. 4, S. 5, Stück I
	Lehrbücher, etc: Empfehlung Jung-Vaterland zu kaufen f. Schulbücherei	
10.1.35	Verbot des Verkaufs von Zuckerwaren, Schokolade, Bäckereien und Eisprodukten: gestattet ist der Verkauf v. einfacher Speiseschokolade, einfachen Keks, Zwiebacken u. Briochegebäck gab einen strengeren Erlass am 13. Sept. 1934	Nr. 8, S. 15, Stück
Erl. v. 10.10.33, 19.Feb. 1935	Teilnahme v. Schülern an Vereinen: Es gibt Vereine, denen verboten wurde, Jugendliche aufzunehmen;	Nr. 17, S.35, Stück VI
Erl. 6. Feb. 34, und 7. März 35	Anbringung des Kruckenkreuzes auf den Schulfahnen: „... an jeder Schule als Zeichen der Zusammengehörigkeit von Schülern und Lehrern und zugleich als Symbol ihrer Verbundenheit mit dem Vaterlande ...“ Kruckenkreuz in roter Farbe auf weißem Grund.	Nr. 20, S. 40, Stück VII
	am 23. März 1934 wurde beschl. das Hauptschulgesetz zu novellieren: neuer LP f. d. 1. u. 2. Kl. ab Herbst 1935/36 Übertritt in d. Mittelschule bei gutem Erfolg + Aufnahmeprüfung Im Rahmen des Turnunterrichts f. Knaben: Vormilitärische Ausbildung (5-10 Min pro Turnstunde dafür; z.B. Tarnen, Morsezeichen, Geländeübungen) Sie sollen auf die Verteidigung des Vaterlandes vorbereitet werden; Fremdsprachen: nichtverbindl. Gegenstand (E, F, It) Sprachen d. Minderheiten (kroatisch, slowenisch, tschechisch, ungar.) L wird nicht erwähnt! „die Schüler sollen vor allem zum Eintritt in das praktische Leben ausgebildet werden, aber auch	S.68 ff., Stück XII

	zum Übertritt in weiterführende Bildungsanstalten“	
B.G.Bl. I Nr. 198/1934 23. März 1934, Verordnung d. BReg.	<p>LP f. Mittelschulen: beginnend 1935/36 in 1. u. 2. Kl. Zweck: höhere Allg. Bildung, die zum Studium berechtigt ... Schwerpunkte: sittlich-religiöse, vaterländische Erziehung und Erziehung zum sozial-volkstreuem Verhalten; Diese allg. Richtlinien gelten für alle Schulstufen, auch die, die noch nicht dem neuen LP unterliegen. (ergänzender Erlass vom 23.7.1935, Nr. 39, S. 531, Stück XV) „die jungen Menschen[sollen] zu sittlich-religiösen, vaterländischen und sozial-volkstreuem Fühlen, Denken und Handeln [erzogen werden] „<i>die gesamte Erziehungs- und Unterrichtstätigkeit wird daher von einer Welt- und Lebensauffassung getragen sein müssen, die geeignet ist, in den Schülern religiöse Überzeugung und Gesinnung auszubilden und wirksam zu machen.</i>“ Gliederung d. Mittelschulen in eine sprachlich-geschichtliche u. eine vorwiegend mathematisch-naturwissenschaftl. Bildungsrichtung im G: L (1.2. Kl. 6 Std., 3.-7. Kl. 5 Std, 8. Kl. 4 Std.) G (3. Kl. 5 Std., 4. Kl. 4 Std. 5. 6. Kl. 5 Std., 7.8. Kl. 4 Std.) + F, E od. It (5.6. Kl. 3 Std. 7.8. Kl. 2 Std) RG: L + zwei leb. Fremdsprachen (3. Kl. E, 5. Kl. F od. It Realschule: 1. Kl. erste leb. Fremdspr, 5. Kl. zweite leb. Fremdsprache mehr M und Naturwiss. Aufgabe der Oberstufe: „<i>Einführung in den Geist und in die Methode wissenschaftl. Arbeit</i>“, Vaterlandskunde (neu, ersetzt Bürgerkunde): wurde in d. 8. Kl. unterr. gem. mit Gg: „<i>Ö's raumpolitische u. kulturelle Bedeutung f. Mitteleuropa u. den abendländischen Kulturkreis. Genaue Kenntnis der Grundlagen des neuen Ö und des Aufbaues seines polit. gesellsch., wirtschaftl. u geistig-kulturellen Lebens. Erziehung zur Hingabe an ein christl., deutsches, freies Ö u. zu verständnisvoller Teilnahme am, öffentl. Leben.</i>“ Vormilitärische Ausbildung im Rahmen des Turnunterrichtes für Knaben: Lehrziel: Einzelausbildung (Habt Acht!, Ruht!, Marsch!, Laufschrift, Kniel!, etc.) und Ausbildung in der geschlossenen Form bis zum Zug (einschließlich). (Linie, Marschkolonne, Reihe) Aufstellen der Schüler in der Kompagnie. S.- 201 Auch bei Wandertagen und beim Freiluftnachmittag; (Geländeübungen und Geländespiele, Übungsmärsche mit Rückenlast) Pro Turnstunde 5-10 Min für diese Übungen; Ergänzung vom Juli 1935: diese vormilitär.</p>	<p>Nr. 30, S. 123 ff., Stück XIII</p> <p>S. 124, Stück XIII</p> <p>S.131, Stück XIII</p> <p>S.174, Stück XIII</p> <p>S. 201f., Stück XIII</p>

	<p>Ausbildung muss in allen Klassen ab Herbst erfolgen!</p> <p>Ergänzung vom 29.Nov. 1935: vormilitär. Übungen können auch nur in den Vormittagsstunden absolviert werden, aber dann länger. (10 u. 15 Min., Verordnung 4, Jg 36, S. 2, Stück I) 1</p> <p>Freiluftnachmittag muss für vormilitär. Übungen verwendet werden. (insbes. Geländeübungen und Geländespiele)</p> <p>Diese vormilitärische Ausbildung inklusive der Schießübungen wird sofort nach dem Anschluss eingestellt. (Erl. Vom 29.3.1938) Waffen, Munition und militär. Sind von den Direktionen in sicherer Verwahrung zu halten, bis zum Erlangen näherer Weisungen.</p>	Nr. 70, S. 619, Stück XXIII, Jg.35
Erl. vom 10.9.1935	Lehrbücher: noch nicht in allen Gegenständen gibt es die Lehrbücher, die den neuen Anforderungen entsprechen, daher sollen Lehrer selbst Korrekturen oder Ergänzungen vornehmen, die den neuen Anforderungen entsprechen.	Nr. 48, S. 575f., Stück XVIII
	Verordnungsblatt des Bundesmin.f. Unterricht, JG 1936, Hrsg. Bundesmin.f.Unterr, 1937	
Wann? Erl.	Was?	Verordnung
3.1.36	Politisches Verhalten von Familienangehörigen von Bundesangestellten: Der Ehemann als Familienoberhaupt hat dafür zu sorgen, dass sich alle Familienmitglieder nicht staatsfeindlich verhalten, er könnte dafür disziplinarisch belangt werden.	Nr.5, S. 11, Stück III
23.2.36	Preisermäßigung des Vaterländischen schülerabzeichens: 10g und 20g (3 Ausführungen: zu Anheften ...)	Nr. 18, S. 37, Stück VI
27.3.36	Schulfreier Tag f. d. österl. Übungen an Mittelschulen: Es gibt die österl. Beichte und d. hl. Kommunion. Im Anschluß daran 1 Tag frei für österl. Übungen. (ab jetzt un das war neu!)	Nr.25, S. 37, Stück VI
Novelle zur Lehrpflichverordnung	Es kommt zu einer Erhöhung der Lehrverpflichtung für Direktoren und Lehrer an den Mittelschulen: z.B. Direktoren 7-10 Std (vorher 6-8Std) Sprachlehrer 19 Std. (vorher 17 Std) gilt ab 1. 9. 1936 Wunsch: die Lehrer sollen mit dem Höchstausmaß ihrer Lehrverpflichtung beschäftigt werden. (Nr.47, S. 148, Stück XIV) In der Übergangszeit können sie auch darunter beschäftigt werden, wenn sie KV sind oder sonst ein Amt bekleiden z.B. Verwaltung der Bibliothek, etc., die ältesten Lehrer sind vorzuziehen.	Nr. 31, S. 61, Stück X
2.12.36	Schulschikurse f. mittlere Lehranstalten: es könnte eine schulfreie Schiwoche geben;	

	mindestens 30% der Schüler, die auch den Turnunterr. besuchen müssten teilnehmen. Schüler können nur in staatspolitisch verlässlichen Quartieren untergebracht werden. Dies betrifft private Quartiere, da muss aber die Schule auch bei der Verwaltung der staatlichen Skikurse anfragen;	
	Verordnungsblatt des Bundesmin.f. Unterricht, JG 1937, Hrsg. Bundesmin.f.Unterr, 1938	
Wann? Erl.	Was?	Verordnung
15.2.1937	Vaterländ.- Erziehung d. Jugend außerhalb d. Schule, Vaterländ.-Front-Werk, Österr. Jungvolk (ÖJV) : ÖJV (Verband) hat d. Aufgabe d. Jugend bis zum 18. Lj zu „geistig und körperlich tüchtigen Menschen und vaterlandstreuen Staatsbürgern heranzuziehen“	10, S. 21, 5. Stück
3.4.1937	Überlastung der Mittelschüler: gab z.T. berechnete Beschwerden; dieser Übelstand ist abzustellen; Fachlehrer erteilen zu viele Hü; Lernstoff sollte am Ende einer jed. Unterr.std. f. Schüler klar ersichtl. sein; kein Zusammendrängen v. Prüfungen! Tests reduzieren (Direktor muss dem zustimmen)	22, S.50ff, 8. Stück
21.4.1937	Leistungszeichen für Schüler u. Schülerinnen: in 2 Altersstufen, werden verliehen, wenn Schüler in einem Schuljahr ein gutes Zeugnis und gute körperl. Leistungen vorweist. (Leistungsprüfung durch den Turnlehrer) Im Leistungsheft, werden die Leistungen während des Schuljahres vermerkt, auch der Befund des Schularztes; genaue Leistungsanforderungen f. Knaben u. Mädchen in der jeweiligen Leistungsgruppe werden angegeben.	27, S. 63ff., 9. Stück
8.6.1937	Reifeprüfung an Mittelschulen, Vaterlandskunde als Prüfungsgegenstand: Vaterlandskunde ist verpflichtende mündl. Prüfung; diese Bestimmung fällt sofort nach dem Anschluss	37, S. 105, 13. Stück
16.6.1937	Schießausbildung in den beiden obersten Klassen d. mittleren Lehranstalten, Durchführung 1937/38: verbindliche Einführung, vom Klassenturnlehrer, der eine Zusatzausbildung im Sommer 1937 gemacht hat abgehalten; 2 Ausbildungstoole: 1. für Gruppen von 20 Schülern: Schießvorschule (Waffen- und Schießlehre, Zielübungen, Waffengriffe) 6 Std. 2. Kapselschießen, für 10 Schüler, (4 Std.); Im WS sollen 10 Stunden innerhalb von 2 Monaten eingerichtet werden; pro Woche soll mindestens	38, S. 105, 13. Stück 62, S. 196, 19. Stück

	eine Std. abgehalten werden, es können auch Doppelstd. Gemacht werden;	
27.8.1937	Allgemeine Schulordnung f. Mittelschulen: gilt ab 1937/38 Strafen: einfache Schulhaft (2 Std.), Rüge, Karzerstrafe, Ausschließung;	44, S. 157, 15.Stück
	Verordnungsblatt des Bundesmin.f. Unterricht, JG 1938, Hrg. Bundesmin.f.Unterr, 1939	
Wann? Erl.	Was?	Verordnung
7.12.1937	Zeitschrift „Der Soldat“ ab Dez. erscheint diese Zeitschrift 2x monatl. und dient der Unterstützung der vormilitär. Jugenderziehung, Schule soll dafür Werbung machen; Ziel: <i>„Wehrgedanken in Ö zu pflegen und der Verbundenheit zwischen Heer und Volk zu dienen“</i>	3, S.3, 1. Stück
13.1.1938	Überprüfung der Turngeräte: sollte von einem Fachmann in Anwesenheit des Direktors an jedem Schulende gemacht werden. Schäden sind unverzügl. Zu beheben und tunlichst von der Schule zu bezahlen;	6, S. 13, 3. Stück
17.2.1838	Amnestie von politischen Vergehen v. Schülern an den dem Bundesmin. f. U. unterstehenden Lehranstalten: Vergehen vor dem 15. Feb. 38 werden auf Beschluss d. BReg. nachgesehen. Bekommen sie schriftl. V. d. Direktion bestätigt und können sich an der Schule neu anmelden, so sie ausgeschlossen wurden;	10, S.22f., 5. Stück

Ab März Anschluss und Ende der Ära Schuschnigg:

Erste Maßnahmen

Es entfallen sofort die Schießübungen und die vormilitär. Erziehung, der Vaterlandskunde in den 8. Kl. wird ein Ende gesetzt, Umstellung der LP, Umbenennung der Schulen, Einführung des Dt. Grußes, Anbringung von Hitler-Bildern in den Klassen und Amtsräumen;